

Dienstag, 29. Mai 1945.

Nationalrätliche Kommission für  
auswärtige Angelegenheiten; Ab-  
änderung des Beschlusses vom  
23.4.1936.

Politisches Departement. Antrag vom 29. Mai 1945.

Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates ist von diesem durch Beschluss vom 23. April 1936 geschaffen worden. Der Beschluss lautete:

"Der Nationalrat, in Abänderung des Art. 50 seines Reglements, beschliesst die Einsetzung einer ständigen Kommission, die zur Aufgabe hat, die der Bundesversammlung vom Bundesrat unterbreiteten Vorlagen und Beschlusssentwürfe über die auswärtige Politik der Schweiz vorzubereiten und die ausserordentlicherweise vom Bundesrat zur Entgegennahme von Mitteilungen über seine diplomatische Tätigkeit einberufen werden kann."

In ihrer letzten Sitzung vom 23./24. Mai 1945 hat die Kommission beschlossen, dem Nationalrat in der bevorstehenden Session die Abänderung dieses Textes zu beantragen. An Stelle der bisherigen Umschreibung der Aufgaben der Kommission wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Die ständige Kommission für auswärtige Angelegenheiten hat die Aufgabe, die der Bundesversammlung vom Bundesrat unterbreiteten Vorlagen und Beschlusssentwürfe über die auswärtige Politik der Schweiz vorzubereiten. Sie kann ausserdem vom Bundesrat oder von ihrem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Chef des Politischen Departements zur Besprechung anderer auswärtiger Angelegenheiten einberufen werden."

Der Unterschied zwischen beiden Fassungen betrifft das Recht zur Einberufung der Kommission. Nach der geltenden Regelung war die Kommission für auswärtige Angelegenheiten in erster Linie zuständig, die vom Bundesrat der Bundesversammlung unterbreiteten Vorlagen und Beschlusssentwürfe über die auswärtige Politik der Schweiz vorzubereiten. In diesem Punkt soll keine Aenderung eintreten. Darüber hinaus soll die Kommission aber auch zur "Besprechung <sup>anderer</sup> auswärtiger Angelegenheiten" besammelt werden können. Bisher waren solche Einberufungen nur ausserordentlicherweise vorgesehen, und die Initiative dazu lag ausschliesslich beim Bundesrat. Der neue Text erstrebt eine Aenderung in dem Sinne, dass fortan neben dem Bundesrat auch der Kommissionspräsident zur Einberufung zuständig sein soll, dies allerdings im Einvernehmen mit dem Chef des Politischen Departements. Die Einschränkung, wonach der Zusammentritt zu Beratungen dieser Art bloss "ausnahmsweise" erfolgen sollte, fällt ganz dahin.

Die Gründe, die die Kommission für auswärtige Angelegenheiten veranlassen, dem Nationalrat diesen Abänderungsantrag zu stellen, liegen darin, dass sich nach ihrer Auffassung der im Beschluss

vom Jahre 1936 festgelegte Rahmen für die Tätigkeit zu eng erwies. Sie hält dafür, dass sie die einer ständigen Kommission für die auswärtige Politik zukommende Funktion nicht erfüllen könne, wenn sie im wesentlichen nur zuständig sei, allfällige parlamentarische Vorlagen über die auswärtige Politik vorzubereiten. In der Tat bringt es die Eigenart der Aufgaben des Politischen Departements mit sich, dass solche Vorlagen selten sind. Dies haben die verstrichenen fünf Kriegsjahre gezeigt, wo fast keine Botschaften oder Berichte zu Fragen der auswärtigen Politik vor die eidgenössischen Räte gelangten. Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten hätte also in dieser Zeit, die auch für unser Land eine aussenpolitische Hochkonjunktur brachte, nach Reglement kaum zusammentreten können, namentlich nicht aus eigenem Antrieb. Diesem Umstand, der gewiss nicht wünschbar gewesen wäre, wurde in der Praxis sowohl von Bundesrats- wie von Kommissionsseite aus durch ein sinnvolleres und der besondern Lage angemesseneres Verhalten Rechnung getragen. Schon bald nach Beginn der Feindseligkeiten kamen der damalige Vorsteher des Politischen Departements und der Kommissionspräsident überein, es sei in diesen kritischen Zeiten der Kontakt zwischen Regierung und Parlament auf dem Gebiete der Aussenpolitik in der Weise zu wahren, dass die Kommission in der Regel vor jeder Parlamentssession vom Bundesrat ausgiebige Aufschlüsse über die Entwicklung der aussenpolitischen Situation erhalte. Der Zeitpunkt des Zusammentrittes sowie die Traktandenliste wurden jeweils im Einvernehmen zwischen Kommissionspräsident und Departementschef festgesetzt. Dies war eine Lösung, die sich im grossen und ganzen bewährte. Die einlässlichen Orientierungen über die internationale Lage und die Möglichkeit vertraulicher Aussprache über die Fragen, die damit zusammenhängen, wirkten sich in den schwierigen Jahren günstig aus. Dabei blieb sich die Kommission bei der erweiterten Tätigkeit der Grenzen ihrer Befugnisse bewusst, sodass sich der Bundesrat kaum der Kompetenzübergriffe zu erwehren hatte.

Als in der Frühjahrssession 1936 der Nationalrat die Schaffung einer Kommission für auswärtige Angelegenheiten diskutierte, stellte sich der Bundesrat auf den Standpunkt, dass der Entscheid hierüber in erster Linie Sache des Parlaments sei. Ablehnen müsste er die Absicht, unter der Form einer ständigen Kommission ein Organ der Mitverwaltung (cogestion) für die auswärtigen Geschäfte zu errichten, wodurch die verfassungsmässige Ausscheidung von Kompetenzen und Verantwortlichkeit verwischt würde. Ueber die blosse Einsetzung einer neuen parlamentarischen Kommission, die gemäss den bestehenden Geschäftsreglementen der eidgenössischen Räte handeln würde, habe er sich aber nicht auszusprechen. Bundesrat Motta sagte: "Le Conseil fédéral déclare que, puisque la proposition faite par la commission ne tend pas à constituer une commission de cogestion, mais uniquement une commission conforme au règlement du Conseil national, il abandonne toute décision y relative à la volonté souveraine du Conseil national."

Der jüngste Abänderungsantrag der Kommission für auswärtige Angelegenheiten für eine zweckmässigere Umschreibung ihrer Tätigkeit kann nicht als Versuch zur Mitverwaltung angesehen werden. Er sanktioniert im wesentlichen nur die Praxis, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet und bewährt hat. Der Bundesrat behält es nach wie vor in der Hand, ob er zu einer Einberufung dieses parlamentarischen Organs seine Zustimmung geben

- 3 -

will oder nicht. Deshalb dürften von seiner Seite keine Bedenken gegen die neue Fassung bestehen. Er wird sich, analog wie im Jahre 1936, darauf beschränken können, vor dem Rate allenfalls seinen grundsätzlichen Standpunkt zu markieren, im übrigen die Beschlussfassung aber dem Nationalrat als dessen eigene Sache anheimzustellen.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1) Der Bundesrat nimmt Kenntnis, dass die nationalrätliche Kommission für auswärtige Angelegenheiten beschlossen hat, dem Nationalrat die Abänderung des Beschlusses vom 23. April 1936 betreffend die Einsetzung dieser Kommission zu beantragen.

2) Ermächt gegen die vorgeschlagene neue Umschreibung der Aufgaben dieser Kommission keine Bedenken geltend.

3) Das Politische Departement wird ermächtigt, dem Präsidenten der nationalrätlichen Kommission für auswärtige Angelegenheiten diesen Beschluss zur Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug in 5 Expl. an das Politische Departement zur weitem Veranlassung.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*